4. Satzung

zur Änderung der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 07.12.2012“

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (O-WiG- BGBl. I 1987, S. 602) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2, Ziffer g, entfällt.

Artikel 2

In § 12 Abs. 1, Satz 2 wird nach dem Wort „Zeiten“ „gut sichtbar am Straßenrand“ eingefügt. Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Ist eine Aufstellung auf öffentlichem Grund wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann in Absprache mit der Stadt in Ausnahmefällen die Bereitstellung auf dem Privatgrundstück erfolgen.“

Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 12 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt: „Wird vom Anschlusspflichtigen in besonderen Ausnahmefällen eine Nachfahrt zur regulären Abfuhr ausdrücklich beantragt und ist eine solche durch das jeweils beauftragte Entsorgungsunternehmen organisatorisch möglich, so sind die Kosten der Nachfahrt vom Anschlusspflichtigen zu tragen.“

Artikel 3

§ 13 Abs. 4, Ziffer 2, Sätze 4 und 5 entfallen.

Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst: „Als Ergänzung zur Eigenkompostierung und der Sammlung von Bioabfällen mittels Biotonne führt die Stadt 9 Grünabfuhren im Jahr durch. Sie dienen der Sammlung von sperrigen Grünabfällen, die gebündelt und mit einer maximalen Länge von 1,50 m neben der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden können. Zusätzlich können die gelegentlich über das Volumen der vorhandenen Biotonne hinausgehenden Mengen von Laub, Rasen- und Heckenschnitt in handelsüblichen runden oder eckigen Mörtelkübeln mit maximal 90 Liter Fassungsvermögen und einem Gesamtgewicht von max. 25 kg bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung von gebündeltem Grünabfall und Bioabfall in Mörtelkübeln darf ein Gesamtvolumen von maximal 2 cbm je angemeldeter Biotonne pro Abfuhr nicht überschritten werden. Bei regelmäßig anfallenden Mehrmengen ist eine größere oder weitere Biotonne in Benutzung zu nehmen."

In § 13 Abs. 4, Satz 1 wird hinter dem Wort „Schadstoffen" ein Komma gesetzt und das Wort „Altbatterien" eingefügt.

§ 13 Abs. 4, Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst: „Alle Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 ElektroG und Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 BattG sind vom Besitzer getrennt von anderen Abfällen zu halten und einem der Entsorgungswege des § 16 Abs. 2 zuzuführen."

Artikel 4

§ 16 erhält folgende neue Überschrift: „Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte und Altbatterien".

§ 16, Abs. 2, letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Darüber hinaus können alle Geräte aller Größen an den Recyclinghöfen der AWA GmbH abgegeben werden."

§ 16, Abs. 3 wird neu angefügt: „Altbatterien sind den Rücknahmesystemen der Hersteller und Vertreiber zuzuführen. Darüber hinaus können Altbatterien am Schadstoffmobil abgegeben werden."

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 16.12.2022

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs